



DiaMonTech AG, Berlin

Ordentliche Hauptversammlung am 27. Mai 2021

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 5 (Änderung des Genehmigten Kapitals 2019/I und der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in Ziff. 4.3 Satz 4 Buchstabe c) der Satzung)

Unter Punkt 5 der Tagesordnung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 27. Mai 2021 vor, das Genehmigte Kapital 2019/I und die darin enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, in Bezug auf Ziff. 4.3 Satz 4 Buchstabe c) der Satzung zu ändern. Zu der damit verbundenen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erstattet der Vorstand gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG diesen schriftlichen Bericht:

Gemäß Ziff. 4.3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Oktober 2024 das Grundkapital der Gesellschaft um bis insgesamt EUR 2.325.900,00 durch Ausgabe von bis zu 2.325.900 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019/I). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich das Bezugsrecht zu gewähren. In bestimmten in Ziff. 4.3 der Satzung geregelten Fällen ist der Vorstand jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Hierzu gehört unter anderem Ziff. 4.3 Satz 4 Buchstabe c) der Satzung. In ihrer jetzigen Formulierung erlaubt diese Bestimmung einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, wenn grundsätzlich drei Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgen. Zweitens darf das Bezugsrecht der Aktionäre für nicht mehr als 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung im Handelsregister oder – wenn dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung ausgeschlossen werden. Drittens darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten.

Diese Regelung ist sinnvoll und üblich für börsennotierte Unternehmen. Die Gesellschaft ist jedoch nicht börsennotiert. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen der derzeitigen Regelung so ausgestaltet, dass sie die Situation der Gesellschaft nicht angemessen berücksichtigen. Vor allem für die weitere Produktentwicklung ist es wichtig, dass die Gesellschaft in der Lage ist, ihren Finanzierungsbedarf flexibel decken zu können. Das erlaubt die derzeitige Regelung – wenn

überhaupt – nur eingeschränkt. Aus diesem Grund soll die bisherige Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in Ziff. 4.3 Satz 4 Buchstabe c) der Satzung durch die vorgeschlagene neue Ermächtigung ersetzt werden.

Danach ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und (ii) der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 40 % des Grundkapitals nicht übersteigt, das im Zeitpunkt der Eintragung der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Handelsregister besteht.

Diese Ermächtigung liegt nach Auffassung des Vorstands im Wesentlichen aus denselben Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre wie bei der zu Tagesordnungspunkt 4 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Kombinationen dieser Instrumente:

- Die vorgeschlagene neue Ermächtigung erlaubt einen Ausschluss des Bezugsrechts, um Finanzmittel im Rahmen weiterer Finanzierungsrunden oder von Zwischenfinanzierungen zwischen Finanzierungsrunden aufnehmen zu können. Zur Durchfinanzierung, bis ihre Produkte Marktreife erreicht haben werden und vertrieben werden können, benötigt die Gesellschaft weitere Finanzmittel. Forschung und Entwicklung sind einerseits die Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung der Gesellschaft. Andererseits sind sie kostenintensiv. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Gesellschaft über die erforderliche Flexibilität verfügt, ihren Finanzierungsbedarf zu decken. Ob und in welchem Umfang die Aktionäre hierzu bereit sind, unterliegt notwendigerweise Unsicherheiten. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die wichtige Möglichkeit, Aktien gegen Bareinlagen flexibel und kurzfristig ausgeben zu können, wenn einzelne oder alle Aktionäre an der Finanzierung nicht teilnehmen möchten.
- Darüber hinaus kann es im Interesse der Gesellschaft liegen, weitere Investoren für die Gesellschaft zu gewinnen. Das ist nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann. Die Gewinnung neuer Investoren kann nicht nur für Zwecke der Finanzierung von Bedeutung sein, sondern auch aus strategischen Gründen. So können mit neuen Investoren, die über entsprechende technologische, logistische oder sonstige operative Ressourcen verfügen, Kooperationen vereinbart werden oder diese können der Gesellschaft den Zugang zu anderen Kooperationspartnern oder neuen Märkten erschließen. Das liegt im Interesse der Entwicklung der Produkte und des Geschäftsmodells der Gesellschaft.
- Denkbar ist es auch, dass potentielle strategische Partner nur dann zur Kooperation mit der Gesellschaft bereit sind, wenn sie zugleich in sie investieren können. Die Gewinnung weite-

rer Investoren kann zudem wichtig oder zumindest förderlich mit Blick auf eine potenzielle Börseneinführung der Aktien der Gesellschaft sein.

- Der Bezugsrechtsausschluss ist ferner auf eine solche Anzahl von Aktien beschränkt, die maximal 40 % des Grundkapitals entsprechen. Maßgeblich ist dabei der Betrag des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung, d.h. der Zeitpunkt ihrer Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft. Der Bezugsrechtsausschluss ist damit für maximal 1.929.360 Aktien zulässig und nicht in voller Höhe des Genehmigten Kapitals 2019/I (2.325.900 Aktien). Eine potentielle Verwässerung der Aktionäre ist damit entsprechend beschränkt.
- Der Vorstand wird bei der Festlegung des Ausgabebetrags sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und der Gesellschaft ein angemessener Gegenwert für die neuen Aktien zufließt. Zu diesem Zweck wird er sich auch durch externe Expertise unterstützen lassen, soweit das im Einzelfall jeweils möglich und sinnvoll ist.

Aus diesen Gründen liegt die vorgeschlagene Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts aus Sicht des Vorstands im Interesse der Gesellschaft. Bei der Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss des Bezugsrechts und der Konditionen wird der Vorstand die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen berücksichtigen.

Berlin, im April 2021

Der Vorstand

Thorsten Lubinski

Rainer Krug